

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 5 | ausgegeben am 1. Februar 2018

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Lehramt Grundschule

vom Datum 1. Februar 2018

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Lehramt Grundschule

vom 1. Februar 2018

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2015 (GBl. S.313), i. V. m. § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 23. Januar 2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das Zulassungs- und Auswahlverfahren der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule. Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum ersten Fachsemester erfolgt zum Wintersemester und zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

- **für das Wintersemester 2018/2019 bis zum 31. Mai eines Jahres (Ausschlussfrist)**
- **ab dem Wintersemester 2019/2020 bis zum 15. Mai eines Jahres (Ausschlussfrist)**
- **für das Sommersemester bis zum 15. November eines Jahres (Ausschlussfrist)**

bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt Grundschule sind:

1. ein bestandener Hochschulabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss, der Studienanteile in zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken (Fächern), in Bildungswissenschaften und in schulpraktischen Studien enthält. Eines der belegten Fächer muss Deutsch oder Mathematik sein. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss mit einem Mindestumfang von 180 CP oder mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit absolviert worden sein.
2. der Nachweis über die Teilnahme an einem Eignungsabklärungsverfahren bzw. an einem Self-Assessment für den Zugang zum Lehramtsmaster.
3. der Nachweis über erbrachte Studienleistungen in folgenden Bereichen
 - a) in den beiden Fachwissenschaften/Fachdidaktiken (Fächern) i.S.v. Nr. 1 jeweils: 35 CP
 - b) Schulpraktische Studien: 24 CP

c) Bildungswissenschaften: 30 CP

§ 4 Form des Zulassungsantrags, beizufügende Nachweise

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt mittels Online-Verfahren.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des ersten Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses im Sinne von § 59 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie das Transcript of Records,
2. der ausgedruckte und unterschriebene Online-Antrag auf Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule
3. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Grundschule oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren wurde,
4. bei ausländischen Bewerberinnen/Bewerbern: Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse entsprechend den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung,
5. Nachweise über weitere Zugangsvoraussetzungen gem. § 3,
6. eine Übersicht über das Curriculum des absolvierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs, aus der hervorgeht, wie viele CP in welchen Studienbereichen am Ende des Studiengangs erreicht werden.

(3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. gleichwertigen Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen der Bewerberin/des Bewerbers, zu erwarten, dass sie/er den Bachelorabschluss/gleichwertigen vorangegangenen Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen des § 59 Abs. 1 LHG rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Lehramt Grundschule erreicht haben wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird.

Hierfür muss die Bewerberin/der Bewerber eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen, den bereits erreichten Umfang an Leistungspunkten (CP) vorlegen. Aus der Leistungsübersicht muss der bis dahin erzielte Notendurchschnitt hervorgehen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Sie ist im Original oder beglaubigter Kopie vorzulegen. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses /gleichwertigen Abschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen/Bewerber am Auswahlverfahren ausschließlich mit der Durchschnittsnote, die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses/gleichwertigen Abschlusses bleibt unbeachtet.

Erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Zugangs- und Auswahlverfahrens eine Zulassung, so wird diese unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Bachelorabschluss/ der gleichwer-

tige Abschluss und die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die weiteren Zugangsvoraussetzungen des § 3, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt Grundschule.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Abs. 2 Ziff. 1 entscheidet die Zulassungskommission (§ 5).

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe unberührt.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Die Studienkommission für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule bestellt mindestens eine Zulassungskommission, die aus drei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, davon zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern besteht.

(2) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden für drei Jahre bestellt, Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Zulassungskommission koordiniert die Belange des Zulassungsverfahrens, überprüft das Vorliegen der fachlichen Eignung, d.h. der nachzuweisenden Kompetenzen in den Fächern, in den Bildungswissenschaften sowie in den schulpraktischen Studien, und bereitet die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt Grundschule vor.

(4) Die jeweilige Fakultät bestellt für jedes Fach eine Vertreterin/einen Vertreter, die/der die Zulassungskommission in fachlichen Angelegenheiten berät.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Soweit in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen (ZZVO-PH) Zulassungszahlen für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule festgesetzt sind, führt die Pädagogische Hochschule Karlsruhe ein hochschuleigenes Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Lehramt Grundschule übersteigt.

(3) Es werden gemäß § 20 Abs. 6 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) fünf von Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Werden Bewerberinnen bzw. Bewerber auf beiden Ranglisten geführt, so wird zunächst nach der Auswahlrangliste zugelassen.

§ 7 Auswahlmaßstäbe, Erstellen der Rangliste

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern erstellt die Zulassungskommission aufgrund

- a) der Durchschnittsnote des vorangegangenen Studienabschlusses i.S.v. § 3 Nr. 1 (§ 8), und
- b) der sonstigen Leistungen (§ 9)

eine Rangliste aufgrund der von der Bewerberin/dem Bewerber im Auswahlverfahren erreichten Gesamtpunktzahl.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Durchschnittsnote des vorangegangenen Studienabschlusses i.S.v. § 3 Nr. 1

Die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studienabschlusses i.S.v. § 3 Nr. 1 wird gemäß Anhang 1 in Bewertungspunkte umgerechnet: Es können maximal 40 Punkte erreicht werden.

§ 9 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Zulassungskommission bewerten folgende Leistungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für das angestrebte Studium im Masterstudiengang Lehramt Grundschule geben:

- studienbezogene Auslandsaufenthalte oder Auslandspraktika von mindestens 3 Monaten,
- Erwerb von professionsbezogenen Querschnittskompetenzen im Umfang von mindestens 15 CP
- außercurriculare Tätigkeiten in pädagogischen Feldern (Kita, Schule) und sozialen Einrichtungen im Umfang von mindestens 500 Stunden

Die Zulassungskommission vergibt Punkte entsprechend Anhang 2. Es können maximal 5 Punkte erreicht werden.

§ 10 Bildung der Gesamtpunktzahl

Die Punktzahlen nach § 8 (Durchschnittsnote des vorangegangenen Studienabschlusses i.S.v. § 3 Nr. 1) und § 9 (sonstige Leistungen) werden ohne Gewichtung addiert.

§ 11 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Zulassungskommission festgestellten Rangliste.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe einen schriftlichen Zulassungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Nachzuholende Leistungen, Zulassung unter Auflage

(1) Bringt eine Bewerberin/ein Bewerber aus dem vorangegangenen Hochschulstudium im Sinne von § 3 Nr. 1 in einzelnen Bereichen nicht die notwendigen CP mit, um die in § 4 Abs. 1 und 2 der RahmenVO-KM für einen Masterabschluss im Lehramt Grundschule festgelegten Gesamt-CP-Zahlen allein aufgrund der im jeweils geltenden Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Lehramt Grundschule vorgesehenen Studienleistungen zu erreichen, erfolgt eine Zulassung gem. § 11 unter der Auflage, dass die Bewerberin/der Bewerber die fehlenden CP im jeweiligen Bereich nachholen muss.

(2) Die Entscheidung, ob und welche Studienleistungen von einer Bewerberin/einem Bewerber nachzuholen sind, trifft die Zulassungskommission auf Empfehlung der jeweiligen Fachvertreterin/des jeweiligen Fachvertreters. Die nachzuholenden Leistungen werden im Zulassungsbescheid festgesetzt.

(3) Die nachzuholenden Leistungen müssen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen werden.

(4) Der Umfang der nachzuholenden Studienleistungen darf insgesamt 30 CP nicht überschreiten.

§ 13 Niederschrift

Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 12 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin/einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Zulassungskommission in angemessener Frist Einsicht in die sie/ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Zulassungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin/der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie/er dies gegenüber der Zulassungskommission anzeigen und begründen. Die Zulassungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Zulassungs- und Auswahlverfahrens sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens unverzüglich zu löschen, soweit die Hochschule diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten darf.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Februar 2018

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

Anhang 1

Durchschnittsnote	Bewertungspunkte
1,0	40
1,1	39
1,2	38
1,3	37
1,4	36
1,5	35
1,6	34
1,7	33
1,8	32
1,9	31
2,0	30
2,1	29
2,2	28
2,3	27
2,4	26
2,5	25
2,6	24
2,7	23
2,8	22
2,9	21
3,0	20
3,1	19
3,2	18
3,3	17
3,4	16
3,5	15
3,6	14
3,7	13
3,8	12
3,9	11
4,0	10

Anhang 2

<ul style="list-style-type: none">• studienbezogene Auslandsaufenthalte oder Auslandspraktika von mindestens 3 Monaten,	5 Punkte
<ul style="list-style-type: none">• Erwerb von professionsbezogenen Querschnittskompetenzen im Umfang von mindestens 15 CP	5 Punkte
<ul style="list-style-type: none">• außercurriculare Tätigkeiten in pädagogischen Feldern (Kita, Schule) und sozialen Einrichtungen im Umfang von mindestens 500 Stunden	5 Punkte